

Rundmachung

betreffend

die Beförderung von Zelluloid im Gemeindegebiete von Wien.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.= und B.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Auf öffentlichen Verkehrswegen, in Stiegenhäusern und an sonstigen allgemein zugänglichen Örtlichkeiten sowie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel dürfen Zelluloidwaren aller Art und Rohzelluloid in anderen als festen, dichtschließenden, schwer entzündlichen Verpackungen und Zelluloidabfälle in anderen als feuer sichereren Behältern nicht befördert werden.

Übertretungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Bezüglich der Beförderung von Films wird auf die Rundmachung vom 1. Juli 1918, M.-Abt. IV—1112/18, verwiesen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
im selbständigen Wirkungskreise.

Aufgehoben durch k. k. d. M./B. 1927, k. Abt 52/K 457/27